



Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

← Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Freiburg		
14. DEZ. 2020		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtssekretäre E. Kapla und Duffner, DGB Rechtsschutz GmbH Büro Freiburg,
Friedrichstr. 41-43, 79098 Freiburg

gegen

- Beklagte -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2020 in Freiburg
durch den Richter am Sozialgericht ... als Vorsitzender sowie die
ehrenamtlichen Richter ... und ...

für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 5.7.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.1.2020 wird aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin für den Zeitraum vom 1.6.2018 bis zum 30.6.2019 keine Ansprüche auf Rückerstattung der überzahlten Leistungen zustehen.**
- 3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Grunde nach.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Erstattung von Leistungen auf dem Gebiet des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die am 23.11.1952 geborene Klägerin war mit Herr W. verheiratet. Die Ehe wurde mit Urteil des Familiengerichts Freiburg vom 11.05.2000 geschieden. Der Versorgungsausgleich wurde in der Weise geregelt, dass Anwartschaften auf ein bei der Versorgungsanstalt für Ärzte einzurichtendes Konto der Klägerin begründet werden.

Die Klägerin beantragte am 12.12.2017 persönlich bei der Stadt B. die Regelaltersrente ab 01.06.2018.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 – eingegangen bei der Beklagten am 21.12.2017 – wandte sich die ... Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an die Beklagte. Sie wies die Beklagte darauf hin, dass ausweislich eines Urteils des Familiengerichts Freiburg vom 11.05.2000 ein Versorgungsausgleich von der Versorgungsanstalt vorzunehmen ist. Eine Einbeziehung in die Rentenfestsetzung der Beklagten wäre rechtsfehlerhaft.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 26.04.2018 ab 01.06.2018 die Altersrente. Dabei ging die Beklagte irrtümlich von einer Begründung von Rentenanwartschaften aufgrund des Versorgungsausgleichs aus. Hierauf wurde die Beklagte offenbar im Februar 2019 aufmerksam. Die Beklagte hörte die Klägerin darauf mit Schreiben vom 20.04.2019 dazu an, dass beabsichtigt sei, den Rentenbewilligungsbescheid mit Wirkung ab 01.06.2018 zurückzunehmen und eine Überzahlung von 6.477,80 EUR zurückzufordern.

Mit Bescheid vom 05.07.2019 und Widerspruchsbescheid vom 30.01.2020 stellte die Beklagte die Rente ab 01.06.2018 neu fest. Für die Zeit vom 01.06.2018 bis 30.06.2019 errechnete die Beklagte eine Überzahlung von 3.572,17 EUR, die von der Klägerin zu erstatten sei. Die Reduzierung der Erstattungsforderung beruhte darauf, dass die Beklagte aufgrund einer Ermessensausübung und des Mitverschuldens der Beklagte die Überzahlung nur zu 50% zurückgefordert werde.

Die Klägerin verfolgt ihr Anliegen mit einer Klage weiter, die sie am 14.02.2020 bei dem Sozialgericht erhoben hat. Der Beklagten sei bereits am 21.12.2017 bekannt gewesen, dass der Ausgleich der Rentenanwartschaften durch die Versorgungsanstalt für Ärzte erfolge. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hätte diese Information bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden müssen. Es sei ein Vertrauenstatbestand begründet worden. Darüber hinaus werde die Ermessensausübung und die Gewichtung der Ermittlungsergebnisse beanstandet.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Bescheid vom 05.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2020 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin für den Zeitraum vom 01.06.2018 bis zum 30.06.2019 keine Ansprüche auf Rückerstattung der überzahlten Leistungen zustehen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bringt zum Ausdruck, dass sie ihre Entscheidung für rechtsfehlerfrei hält.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Kläger in ihren Rechten. Er war daher aufzuheben. Weiterhin war festzustellen, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin für den Zeitraum vom 1.6.2018 bis zum 30.6.2019 keine Ansprüche auf Rückerstattung der überzahlten Leistungen zustehen.

Rechtsgrundlage des Bescheides vom 05.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2020 war § 45 Abs. 1 SGB X. Vorliegend steht die Rücknahme von bewilligenden Verwaltungsakten für die Vergangenheit im Raum. Die Rücknahme eines Verwaltungsakts für die Vergangenheit unterliegt strengeren Regeln als diejenige für die Zukunft. Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder für die Zukunft erfolgt, richtet sich nach dem Rücknahmebescheid. Darüber hinaus zieht § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X hier noch eine zeitliche Grenze in Form der Jahresfrist ein. Die zuständige (§§ 45 Abs. 5, 44 Abs. 3 SGB X) Behörde muss die Rücknahme innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis der Tatsachen verfügen, die zur Rücknahme berechtigen. Diese Vorschrift liest sich als Rückausnahme zu § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X. Auch Personen, die eigentlich keinen Vertrauensschutz genießen, weil sie schuldhaft im Sinne dieser Vorschrift gehandelt haben, erwerben den Vertrauensschutz ein Jahr nach Kenntnis der zuständigen Behörde. Sie müssen also mehr als ein Jahr, nachdem die Behörde von allen maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, nicht mehr mit einer Rücknahme der Begünstigung rechnen. Diese zeitliche Begrenzung der Rücknahmebefugnis dient der Rechtssicherheit.

Die Jahresfrist beginnt zu laufen, wenn der Behörde alle Tatsachen bekannt sind, die zur Aufhebung nach § 45 SGB X berechtigen. Wann dies der Fall ist, ist weder ausschließlich nach der subjektiven Einschätzung der Behörde noch anhand objektiver Kriterien zu beantworten. Die den Beginn der Jahresfrist bestimmende Kenntnis ist dann anzunehmen, wenn mangels vernünftiger, objektiv gerechtfertigter Zweifel eine hinreichend sichere Informationsgrundlage bezüglich sämtlicher für die Rücknahmeentscheidung notwendiger Tatsachen besteht. Hierbei ist hinsichtlich der erforderlichen Gewissheit über Art und Umfang der entscheidungserheblichen Tatsachen in erster Linie auf den Standpunkt der Behörde abzustellen, es sei denn, deren sichere Kenntnis liegt bei objektiver Betrachtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor. Ein Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit auf Seiten der Behörde reicht nicht aus. Die Behörde muss zügig, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Erfüllens der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen für die Rücknahme des Verwaltungsakts zumindest Ermittlungen zum subjektiven Tatbestand aufnehmen.

Für die Kenntnis kommt es nicht auf in der Behörde insgesamt vorhandene Kenntnisse, sondern auf die Kenntnis des behördenintern für die Vorbereitung oder die Entscheidung zuständigen

Bearbeiters oder zumindest der zur Entscheidung berufenen Dienststelle an. Die Jahresfrist ist nur dann eingehalten, wenn dem Betroffenen der Aufhebungsbescheid innerhalb der Jahresfrist bekanntgegeben ist im Sinne der §§ 39 Abs. 1, 37 SGB X. Nach Ablauf der Frist kann der begünstigende Verwaltungsakt nicht mehr zurückgenommen werden. Die Frist ist dabei eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Ist die Frist abgelaufen, kann der Verwaltungsakt nicht mehr mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Wird ein rechtswidriger Aufhebungsbescheid seinerseits aufgehoben, kann eine erneute Rücknahme nur innerhalb der Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X erfolgen (vgl. hierzu m. w. N. Padé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 45 SGB X Rn. 108 ff. [Stand: 08.06.2020]).

Hier hatte die Beklagte (spätestens) durch das Schreiben der ... Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 18.12.2017 – eingegangen bei der Beklagten am 21.12.2017 Kenntnis erlangt, dass ausweislich des Urteils des Familiengerichts Freiburg vom 11.05.2000 der Versorgungsausgleich von der Versorgungsanstalt vorzunehmen ist. Die Versorgungsanstalt wies überdies explizit darauf hin, dass eine Einbeziehung in die Rentenfestsetzung der Beklagten rechtsfehlerhaft wäre. Die Beklagte wurden damit bereits vor Erlass des Bescheides vom 26.04.2018 alle Informationen übermittelt, aufgrund derer sie die Rechtswidrigkeit des fraglichen Rentenbescheides hätte erkennen können. Die Jahresfrist begann daher mit dem Erlass des Bescheides am 26.04.2018. Anzuerkennende Gründe dafür, dass die Beklagte die Information nicht berücksichtigte, sondern erst mit dem Bescheid vom 05.07.2019 verarbeitete, sind nicht anzuerkennen. Insbesondere stand es nicht in der Rechtsmacht der Beklagten, durch ein Anhörungsverfahren oder weitere vermeidbare Ermittlungen die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X zu verlängern. Der Bescheid vom 05.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2020 ist insoweit rechtswidrig gewesen und er verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist standen der Beklagten gegenüber der Klägerin für den Zeitraum vom 01.06.2018 bis zum 30.06.2019 infolgedessen keine Ansprüche auf Rückerstattung der überzahlten Leistungen zu, so dass auch der Klage im Feststellungsantrag stattzugeben war.

Die Klage hat damit vollumfänglich Erfolg. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.